

den gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organen die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Verwirklichung von Gesetzen und Beschlüssen zu fördern. Der A. ist verpflichtet, den Bürgern kontinuierlich die Politik des sozialistischen Staates zu erläutern, regelmäßig Beratungen mit Wählern durchzuführen, ihre Vorschläge, Hinweise und Kritiken sorgfältig zu beachten und für deren gewissenhafte Bearbeitung und Auswertung Sorge zu tragen. In den Ausschüssen der Volkskammer bzw. den Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen nehmen die A. aktiven Anteil an der Durchführung der von ihnen gefaßten Beschlüsse, kontrollieren ihre Durchführung und bereiten in Zusammenarbeit mit den Werktätigen kollektiv neue Entscheidungen vor. Für seine Tätigkeit ist jeder A. den Wählern rechenschaftspflichtig. Er hat in öffentlichen Versammlungen, Aussprachen und Berichterstattungen jährlich zweimal Rechenschaft über seine Arbeit und die seiner Volksvertretung zu geben. Zur regelmäßigen Information, zum Erfahrungsaustausch und zur Koordinierung der Arbeit in ihren Wahlkreisen und Betrieben können sich die A. in A.ngruppen zusammenschließen. Das Mandat eines A. besteht in der Regel für die Dauer einer Wahlperiode; die damit verbundenen Rechte und Pflichten des A. beginnen mit der Wahl und enden am Tage der Wahl zur Volksvertretung der neuen Wahlperiode. Erlischt das Mandat eines A. (durch Tod, Verlust der Wählbarkeit, Aufhebung oder Abberufung), tritt an die Stelle des A. ein —> *Nachfolgekandidat*. Ein A., der seine Pflichten gröblich verletzt, kann nach dem Wahlgesetz von den Wählern in einem gesetzlich festgelegten Verfahren abberufen werden. Da der A. seine Funktion unter Fortführung seiner beruflichen Tätigkeit ausübt, also

kein von den Werktätigen losgelöster Berufsparlamentarier ist, sorgen gesetzliche Bestimmungen dafür, daß er dadurch keine beruflichen und materiellen Nachteile erleidet und ihn die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Durchführung seiner Aufgaben als A. unterstützen. Die Stellung, die Pflichten und Rechte der A. im sozialistischen Staat der DDR sind so gestaltet, daß sie als die gewählten staatlichen Vertreter des werktätigen Volkes in der Gesellschaft und deren staatlichen Machtorganen schöpferisch wirken können.

ABI —> *Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR*

Abkommen —> *völkerrechtlicher Vertrag*

Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen Über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze —> *Oder-Neiße-Grenze*

ABM-Vertrag —> *Begrenzung und Reduzierung der strategischen Waffen*

Abrüstung: Maßnahmen zur Begrenzung, Verminderung und Liquidierung der Mittel der Kriegführung. Endziel sozialistischer —* *Außenpolitik* ist die allgemeine und vollständige A., die die Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt in den Beziehungen zwischen den Staaten ausschließen würde. Unter den gegenwärtigen Bedingungen der internationalen Lage kann dies jedoch nur Schritt für Schritt, in harter Auseinandersetzung mit abrüstungsfeindlichen Kräften herbeigeführt werden. Die Existenz von Staaten unterschiedlicher sozialer Ordnung sowie viebfähiger internationaler Spannungen und Konflikte macht es erforder-